

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: AZO § 15; Rahmentarifvertrag für Angestellte im
 Groß- und Außenhandel im Lande Nordrhein-Westfalen vom
 23. Oktober 1969: § 3 Nr. 7 und 8, § 9; BGB §§ 273, 394

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 31/73
Urteil des BAG vom 6. Juli 1973

LAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 31/73

8 Sa 322/72 Düsseldorf
(Köln)

Urteilstenor zugestellt
am 6. Juli 1973

gez. Möckel,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 5. Juli 1973 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Schröder, die Richter Siara und
Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Wolf und
Heidenreich für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landes-
arbeitsgerichts Düsseldorf vom 21. November 1972
- 8 Sa 322/72 - insoweit aufgehoben, als es über den vom
Kläger verfolgten Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung für
das 2. Quartal 1971 und über die Kosten des Rechtsstreits
entschieden hat. Insoweit wird der Rechtsstreit zur ander-
weiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten
der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.
Im übrigen wird die Revision des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Mit der am 2. August 1971 bei Gericht eingegangenen und am 9. August 1971 zugestellten Klage begehrt der Kläger von der Beklagten unter anderem eine Mehrarbeitsvergütung von 1.730,55 DM für das erste Vierteljahr 1971 und 3.897,21 DM für das zweite Vierteljahr 1971. Über die sonstigen Klageansprüche ist bereits rechtskräftig entschieden. Mit den vorerwähnten Klageansprüchen wurde der Kläger von den Vorinstanzen abgewiesen, während er auf die Widerklage zur Zahlung einer Darlehnsrestforderung der Beklagten von 3.641,92 DM nebst Zinsen verurteilt worden ist. Das Arbeitsverhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten, die Speiseeis an Wiederverkäufer vertreibt, unterlag dem für allgemeinverbindlich erklärten Rahmentarifvertrag für kaufmännische Angestellte im Groß- und Außenhandel im Lande Nordrhein-Westfalen.

Der Kläger hat behauptet, die Beklagte habe ihm zugesagt, daß er für Überstunden an Samstagen das 1,5-fache und an Sonntagen das 2-fache der tatsächlich geleisteten Überstunden an Freizeit erhalte. Unter Berücksichtigung dieser Vereinbarung habe er noch 145 1/2 Stunden Freizeit zu erhalten, die nach erfolgter Beendigung des Arbeitsverhältnisses abgegolten werden müßten. Seine Ansprüche habe er mit Schreiben vom 5. Juli 1971 geltend gemacht. Die Beklagte könne sich auf die tarifliche Ausschußfrist auch deshalb nicht berufen, weil die Parteien die Fälligkeit vereinbarungsgemäß hinausgeschoben hätten. Man habe sich nämlich geeinigt, die Freizeit nach der sog. Tivolisaison abzugelten. Hinsichtlich der von der Beklagten durch Widerklage geltend gemachten Darlehnsforderung bestehe ein Zurückbehaltungsrecht des Klägers, weil die Beklagte den Kraftfahrzeugbrief für das Fahrzeug K-KX 112 im Besitz habe.

Die Beklagte hat die vom Kläger behauptete Vereinbarung über die Überstundenabgeltung in Abrede gestellt. Sie hat ferner die Meinung vertreten, der Kläger müsse sich für Ansprüche nach dem 1. April 1971 an die Firma H halten.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Schließlich hat die Beklagte auf die Ausschlußfristen des § 9 RTV verwiesen. Zur Widerklage hat sie ausgeführt, der Kläger habe auf das ihm gewährte Darlehen von 7.000,- DM nur 2.000,- DM zurückgezahlt. Auf den Restbetrag von 5.000,- DM sei das Junigehalt verrechnet worden, so daß der mit der Widerklage geltend gemachte Betrag noch geschuldet sei.

Von den noch in Streit befindlichen Ansprüchen hat das Arbeitsgericht nach durchgeführter Beweisaufnahme die vom Kläger beanspruchte Mehrarbeitsvergütung für das erste Vierteljahr 1971 als verfallen angesehen; für die Ansprüche aus dem zweiten Vierteljahr 1971 hielt es die Beklagte für nicht passivlegitimiert. Dagegen hat es den Kläger gemäß dem Widerklageantrag der Beklagten verurteilt. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht das angefochtene Urteil des Arbeitsgerichts teilweise abgeändert und die Beklagte zur Zahlung weiterer 1.146,58 DM netto nebst Zinsen mit der Begründung verurteilt, daß das Arbeitsgericht die Pfändungs- bzw. Aufrechnungsbestimmungen für Arbeitsentgelt unberücksichtigt gelassen habe. Im übrigen hat das Landesarbeitsgericht die Berufung des Klägers mit folgender Begründung zurückgewiesen: Soweit der Kläger Überstunden für das erste Vierteljahr 1971 geltend gemacht habe, habe das Arbeitsgericht die Klage zu Recht unter Hinweis auf den allgemeinverbindlichen Rahmentarifvertrag für den Groß- und Außenhandel abgewiesen. Wenn der Kläger in der Berufung darauf hinweise, die Überstundenforderung sei gestundet worden, so sei dies nicht zutreffend. Der Zeuge St , auf dessen Aussage sich der Kläger berufe, habe bei seiner Vernehmung über das erste Vierteljahr überhaupt keine Aussage gemacht. Auch habe der Kläger in seinem Schreiben vom 5. Juli 1971 an die Beklagte Überstunden für das erste Quartal nicht geltend gemacht. Hinsichtlich der Überstundenforderung für das zweite Quartal 1971 bestünden zwar gegen die Auffassung des arbeitsgerichtlichen Urteils zur Passivlegitimation der Beklagten erhebliche Bedenken, doch habe

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

der Kläger die behauptete Vereinbarung nicht beweisen können. Der Zeuge St habe nämlich ausdrücklich bekundet, von einer Absprache, über die Überstundenvergütung von Arbeiten am Samstag und am Sonntag wisse er nichts. Die Beklagte habe sowohl die Zahl der Überstunden wie auch ihre betriebliche Notwendigkeit und ihre Anordnung bestritten. Bei dieser Sachlage sei es Aufgabe des Klägers nicht nur die Überstunden zu spezifizieren, sondern auch im einzelnen Beweis für die Richtigkeit seiner Behauptung anzutreten. Die zu den Akten gegebenen Spesenabrechnungen reichten dafür keinesfalls aus. Entgegen der Auffassung des Klägers habe auf die Widerklage hin eine Zug um Zug-Verurteilung nicht erfolgen können, weil die Verurteilung des Klägers aufgrund der Widerklage nicht mehr die gesamte Darlehnsforderung umfasse. Die Darlehnsforderung der Beklagten stehe der Ausschußfrist des Rahmentarifvertrages nicht entgegen, weil sich diese Frist dem Wortlaut nach lediglich auf Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erstrecke. Der Darlehnsanspruch der Beklagten stehe zwar mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung, seine rechtliche Grundlage habe er jedoch in dem Darlehnsvertrag und nicht im Arbeitsvertrag selbst.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein ursprüngliches Klageziel und die Abweisung der Widerklage weiter. Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

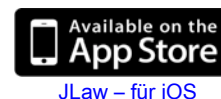
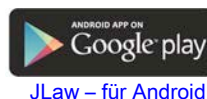
Die Revision führt zur teilweisen Aufhebung des angefochtenen Urteils.

1. Unbegründet ist die Revision, soweit sie die Ansprüche betrifft, deren sich der Kläger als Mehrarbeitsvergütung für die Monate Januar, Februar und März 1971 berührt. Diesem Verlangen steht nämlich, wie von den Vorinstanzen zutreffend erkannt ist, die Ausschußfrist des § 9 Nr. 2 und 5 des allgemeinverbindlichen Rahmentarifvertrages für Angestellte im

- 5



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Groß- und Außenhandel im Lande Nordrhein-Westfalen vom 23. Oktober 1969 entgegen. Danach sind Vergütungen für Mehrarbeit binnen drei Monaten nach ihrer Fälligkeit schriftlich geltend zu machen. Fällig sind diese Ansprüche nach § 9 Nr. 1 des erwähnten Rahmentarifvertrages spätestens am Schluß des Monats, der auf den Monat folgt, in welchem die Mehrarbeit geleistet wurde.

Die schriftliche Geltendmachung ist - was die hier erörterten Ansprüche angeht - erstmals mit der Klageschrift erfolgt. Da diese jedoch erst am 2. August 1971 beim Arbeitsgericht Köln einging, konnte auch sie die Ausschlußfrist, die für die März-Ansprüche am 31. Juli 1971 ablief, nicht mehr wahren.

Nun behauptet der Kläger zwar, die von ihm erbrachte Mehrarbeit hätte nach einer mit der Beklagten getroffenen Vereinbarung durch Freizeitgewährung nach der "Tivoli-Saison" abgegolten werden sollen, weshalb es auf die übliche tarifvertragliche Fälligkeitsvorschrift nicht ankommen könne. Richtig ist, daß von Tarifvertragsvorschriften zu Gunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden kann, doch hat hier das Landesarbeitsgericht die vom Kläger behauptete Vereinbarung als nicht erwiesen erachtet, so daß es bei den tarifvertraglichen Fälligkeitsvorschriften verbleibe. Das Landesarbeitsgericht hat der Aussage des Zeugen St , der die vom Kläger behauptete Vereinbarung bestätigen sollte, entnommen, er habe bei seiner Vernehmung über das erste Quartal 1971 überhaupt keine Aussage gemacht. Diese Würdigung des Beweisergebnisses durch das Landesarbeitsgericht wird von der Revision zwar als "falsch" bezeichnet, doch nicht mit einer ordnungsgemäßen Verfahrensrüge bekämpft, die diese Würdigung als unvollständig oder gar widersprüchlich erscheinen ließe. Die Würdigung, die das Landesarbeitsgericht dem Beweisergebnis hat angedeihen lassen, ist jedenfalls möglich und damit für den Senat gemäß § 561 ZPO bindend (BAG AP Nr. 3 zu § 580 ZPO). Im übrigen hätte der auch im

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Beweisaufnahmeterrnin persönlich anwesende und anwaltschaftlich vertretene Kläger durch entsprechende Fragen an den Zeugen darauf hinwirken können, daß es nicht zu "Interpretationsstreitigkeiten" hinsichtlich der Aussage des Zeugen kommen kann. Das Landesarbeitsgericht hat insoweit auch eine eigene Beweismwürdigung in Bezug auf die erstinstanzliche Beweisaufnahme vorgenommen und damit ausreichend der Vorschrift des § 286 Abs. 1 Satz 2 ZPO Rechnung getragen.

2. Soweit sich die Revision gegen die Verurteilung des Klägers auf Grund der Widerklage richtet, ist sie nicht einmal schlüssig. Wie das Landesarbeitsgericht in dem angefochtenen Urteil richtig darlegt, betrug die Widerklageforderung im Zeitpunkt des Ausscheidens des Klägers aus dem Arbeitsverhältnis zur Beklagten unstrcitig noch 5.000,- DM. Darauf wurde von seiten der Beklagten das gesamte Juni-Nettogehalt verrechnet. Diese Aufrechnung hat das Landesarbeitsgericht aber zu Recht als einen Verstoß gegen § 394 BGB angesehen. Deshalb hat das Landesarbeitsgericht die Beklagte auf Antrag des Klägers zur Zahlung eines weiteren Betrages - nämlich des unpfändbaren Gehaltsteiles - in Höhe von 1.146,58 DM verurteilt. Insoweit besteht aber daher noch ein Darlehnsanspruch der Beklagten. Der Kläger kann aber die Herausgabe des Kraftfahrzeugbriefes erst dann verlangen, wenn das Darlehen voll getilgt ist bzw. Zug um Zug gegen Zahlung der Restdarlehnssumme. Diese ist aber nicht (mehr) Gegenstand des Rechtsstreits, weil die Beklagte ihrerseits das Urteil der Vorinstanz unter Erhöhung ihres Widerklageanspruches nicht angefochten hat. Sie hat damit im Ergebnis nur einen Teilanspruch ihrer Darlehnsrückzahlungsforderung in diesem Prozeß vom Kläger geltend gemacht.

3. Dagegen hält die durch die Vorinstanzen erfolgte Abweisung auch der - rechtzeitig geltend gemachten - Ansprüche, der sich der Kläger für das zweite Vierteljahr 1971 berührt, einer revisionsrechtlichen Nachprüfung nicht stand: Das Landesarbeitsgericht vertritt die Auffassung, die bei den Akten befindlichen und inhaltlich nicht bestrittenen Spesen-

- 7



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

abrechnungen reichten als Beweis für die nach den Behauptungen des Klägers geleisteten Überstunden nicht aus. Der Kläger hätte (andere) erforderliche Beweise antreten müssen; da dies unterblieben sei, sei die Klage wegen Beweisfälligkeit abzuweisen. Dagegen wendet die Revision berechtigt ein, daß sich aus den Spesenabrechnungen im einzelnen die Zeit ergebe, die der Kläger täglich für die Beklagte tätig gewesen sei. Damit lassen sich aber auch mit der nötigen Klarheit die vom Kläger behaupteten und erbrachten Überstunden ermitteln. Zutreffend weist deshalb die Revision darauf hin, daß die Beklagte ihre Behauptung zu beweisen habe, die Spesenabrechnungen hätten einen völlig anderen Sinn und einen anderen Inhalt als den erkennbaren gehabt. Die von der Revision gerügte Verkennung der Darlegungs- und Beweislast beinhaltet einen Rechtsfehler und führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils (§ 564 Abs. 1 ZPO). Da die Vorinstanz sich jeglicher eigener tatrichterlicher Würdigung des Vorbringens der Beklagten, das der Abwehr des klägerischen Anspruches dienen kann, enthalten hat, war der Rechtsstreit gemäß § 565 Abs. 1 Satz 1 ZPO an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen. Das Landesarbeitsgericht wird sich unter Beachtung der Beweisführungspflicht nach neuerlicher Verhandlung auch mit den Einwendungen der Beklagten auseinanderzusetzen haben. Insbesondere wird es zu prüfen und zu entscheiden haben, ob der Kläger, wie von der Beklagten behauptet, auch im zweiten Quartal 1971 als Reisender im Sinne des § 3 Nr. 8 des einschlägigen Rahmentarifvertrages für die Beklagte tätig gewesen und sein Anspruch möglicherweise deshalb - wie vom Arbeitsgericht angenommen - unbegründet ist. Auch könnte die Frage rechtserheblich werden, ob die Mehrarbeit des Klägers nicht zulässigerweise durch eine Pauschalabfindung nach § 3 Nr. 7 des Rahmentarifvertrages abgefunden worden ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Das Landesarbeitsgericht wird in seiner neuerlichen
Entscheidung auch über die Kosten des Revisionsverfahrens
mitzubefinden haben.

gez. Dr. Schröder

Siara

Bichler

Dr. K. Wolf

Heidenreich



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)